

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NOLTE IMP (Stand: 21.8.2003)**

## **Bereich: PRINT & DIENSTLEISTUNGEN ohne WEBDESIGN & WEBHOSTING**

### **§ 1. Gültigkeit der Bestimmungen**

1.1. Die Firma NOLTE IMP führt Ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aus. Dies gilt auch für alle künftigen Leistungen, falls die AGB nicht nochmals explizit verändert vereinbart werden. Entgegenstehende Einkaufs- und Lieferbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unsererseits selbst im Falle der Leistung/Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

1.2. Für alle Rechtsgeschäfte mit NOLTE IMP sind ausschließlich die Bestimmungen dieser AGB maßgebend. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit unserer Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

### **§ 2. Vertragsabschluss**

2.1 Angebote sind stets freibleibend. Aufträge werden mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung per E-Mail oder Telefax zu den Bedingungen dieser AGB von NOLTE IMP angenommen.

2.2. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unbedingt der schriftlichen Bestätigung per E-Mail oder Telefax.

### **§ 3. Terminabsprachen**

Frist- und Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen.

### **§ 4. Verbindlichkeit einer Bestellung**

Für einen online per Bestellformular vom Auftraggeber erteilten Formularauftrag an die NOLTE IMP wird automatisch eine Bestätigung erzeugt und am Bildschirm angezeigt. Diese Bestellung wird von NOLTE IMP durch E-Mail an den Auftraggeber gesendet und dann vom Auftraggeber bestätigt.

Mit Zusendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber wird die Bestellung für diesen verbindlich, d.h. für unsere Dienstleistungen ist der vereinbarte Preis nach Abnahme zu entrichten.

### **§ 5. Auftragsablauf und Garantievereinbarung**

5.1. Nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung vom Auftraggeber nimmt NOLTE IMP die Arbeit an dem erteilten Auftrag auf und erstellt innerhalb der vereinbarten Frist einen entsprechenden Musterentwurf.

5.2. Jeder Entwurf wird dem Auftraggeber zur Prüfung und Abnahme übermittelt. Soweit möglich wird grundsätzlich die Übermittlung per E-Mail bevorzugt.

5.3. Der Auftraggeber hat das Recht, nach Erhalt des ersten Entwurfs, einmalig Änderungen/Nachbesserungen zu verlangen oder kann (bei absolutem Nichtgefallen des Erstentwurfs) ein kostenloses Zweitmuster fordern. Diese Rechte garantieren wir. Darüber hinausführende Änderungswünsche bewirken eine entsprechende Abrechnung des entstehenden Zusatzaufwands auf Stundensatzbasis.

### **§ 6. Pflichten und Haftung des Auftraggebers**

6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das für Aufträge zur Verfügung gestellte Material auf eventuell bestehende Urheber- und Copyrightrechte zu überprüfen und eventuell notwendige Erlaubnisse zur Verwendung hierfür einzuholen.

6.2. Etwaige Ansprüche wegen Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen gehen voll zu Lasten des Auftraggebers. Die Verantwortung für eventuelle Textinhalte oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der Auftraggeber.

6.3. Der Auftraggeber stellt NOLTE IMP von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen NOLTE IMP stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

## **§ 7. Urheberrecht und Nutzungsrechte**

7.1. Jeder NOLTE IMP erteilte Auftrag stellt einen Urheberwerkvertrag dar, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

7.2. Alle Entwürfe, Reinzeichnungen, Skizzen etc. unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Vertragsparteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen NOLTE IMP insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG zu.

7.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von der NOLTE IMP weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen berechtigt die NOLTE IMP, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

7.4. Die NOLTE IMP überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und NOLTE IMP. Eine Übertragung des Copyrights ist gemäß EU-Gesetzgebung nicht möglich.

7.5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

7.6. Die NOLTE IMP hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken oder in Veröffentlichungen über das Produkt (z.B. Impressum der Webseite, Presseberichte o.ä.) als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt NOLTE IMP zum Schadenersatz in branchenüblicher Höhe (Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD, neueste Fassung). Sofern NOLTE IMP allerdings den Auftraggeber nach Abnahme des Entwurfs nicht explizit zur Namensnennung auffordert, verzichtet die NOLTE IMP stillschweigend auf dieses Recht und entsprechende Schadenersatzansprüche.

7.7. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

7.8. Typische Gestaltungsstile werden zwangsläufig immer wieder von der NOLTE IMP für die Auftragsbearbeitung verwendet, so dass der Auftraggeber hieran - auch nach Erwerb eines Nutzungsrechts an den von der NOLTE IMP (bzw. deren Grafikern) erstellten Formularen - ausdrücklich keine Exklusivrechte erwerben kann.

7.9. Die von der NOLTE IMP erstellten Gestaltungsvorschläge dürfen vom Auftraggeber nur für den Zweck der Anschauung und Prüfung verwendet werden. Werden die Muster dennoch ohne Erwerb eines Nutzungsrechts eingesetzt, steht der NOLTE IMP Schadenersatz in Höhe des doppelten Listenpreises (gemäß AGD) bzw. des Angebotspreises zu.

## **§ 8. Vergütung**

8.1. Die Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen, sowie Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Angebots von der NOLTE IMP. Wurden keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen, erfolgt die Vergütung auf Grundlage des Tarifvertrags für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung).

8.2. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist NOLTE IMP berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

## **§ 9. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme**

9.1. Die Vergütung ist nach Abnahme des Entwurfs fällig. Die NOLTE IMP stellt nach erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber eine entsprechende Rechnung aus. Diese ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

9.2. Die Abnahme hat innerhalb einer normalen Frist (in der Regel von maximal 5 Arbeitstagen) zu erfolgen

und darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Sofern eine Abnahme - nach Mahnung durch die NOLTE IMP - auch nach maximal 5 Arbeitstagen nach Entwurfsübermittlung nicht durch den Auftraggeber erfolgt ist, gilt der Entwurf als abgenommen und wird in Rechnung gestellt.

Eine Nichtabnahme unseres Zweitentwurfs, in Verbindung mit einem Auftragsrücktritt, entbindet den Auftraggeber nicht von seiner verbindlich erteilten Bestellung, d.h. die NOLTE IMP behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene / geleistete Arbeiten und das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

9.3. Bei Zahlungsverzug kann die NOLTE IMP Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen. Für jede auszustellende Mahnung erhebt die NOLTE IMP für die Bearbeitung einen Pauschalbetrag von EUR 10,00 zzgl. eventuelle Auslagen für Porto und sonstige Kosten und Gebühren.

## **§ 10. Zahlungsbedingungen**

Die vereinbarte Vergütung ist entsprechend der jeweils gültigen Preisliste, abgegebener individueller Angebote oder getroffener, schriftlicher Sondervereinbarungen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzüge fällig. Geänderte Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 11. Eigentumsvorbehalt**

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

## **§ 12. Gewährleistung, Mängel**

12.1. Die NOLTE IMP verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

12.2. Die NOLTE IMP verpflichtet sich bei mangelhafter Leistung zur kostenlosen Nachbesserung nach eigener Wahl.

12.3. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung (z.B. bei Unmöglichkeit) kann der Auftraggeber, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keinen Schadenersatzanspruch geltend machen, sondern lediglich Herabsetzung des Kaufpreises oder im Fall der Unmöglichkeit Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.

12.4. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der NOLTE IMP geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

## **§ 13. Haftungsbeschränkungen**

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der geleisteten Leistung selbst entstanden sind, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im übrigen haftet die NOLTE IMP bei Verletzung von Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 14. Digitale Daten**

14.1. Die NOLTE IMP ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten (z.B. Originaldateien), ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

14.2. Die NOLTE IMP ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, aufzubewahren. Es sollten deshalb nur Kopien zum Zwecke des Datenaustausches der NOLTE IMP übersendet werden.

14.3. Hat die NOLTE IMP dem Auftraggeber Original-Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch NOLTE IMP geändert werden.

## **§ 15. Schlussbestimmungen**

15.1. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass wir die für ihn erstellten Arbeiten bei Bedarf als Referenz in unseren öffentlichen Galerien oder auf unserer Homepage ausstellen bzw. in sonstigen Werbemitteln als Nachweis unserer Arbeiten verwenden. Weiterhin stimmt der Auftraggeber zu, dass sein

Firmenname, ggf. mit URL, in unsere ebenfalls für Werbezwecke verwendete Kundenliste aufgenommen werden darf. Ausgeschlossen von dieser Regelung bleiben selbstverständlich Projekte, die wir im Rahmen für Agenturen ausführen, die wiederum als Wiederverkäufer auftreten und die NOLTE IMP um Anonymität bzw. Kundenschutz bitten.

15.2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in unserer EDV-Anlage gespeichert, automatisch verarbeitet und ausgewertet werden. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

15.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz der NOLTE IMP (Sehnde oder Hannover).

15.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.5. Gerichtsstand ist Hannover.

15.6. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.